

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 12. Jänner 2022, Zahl: GG 1-VO-22/01, mit der bestimmt wird, zu welchen Zeiten unter welchen Voraussetzungen und Auflagen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Marktgebiete der Stadt Villach betreten werden dürfen (COVID-19 Marktgebietsverordnung).

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmegesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 255/2021, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende, im Stadtgebiet von Villach entsprechend der Marktordnung 2021 der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 6. Mai 2021, Zahl: GG 1-GP-21/01) stattfindenden Märkte:

1. Wochenmarkt;
2. Tagesmarkt;
3. Alpe-Adria-Biobauernmarkt;
4. Spezialitäten-Bauernmarkt Villach;
5. Villacher Stadtflohmarkt;
6. Cineplexx-Flohmarkt;
7. Alpe-Adria-Flohmarkt;
8. Oetker-Flohmarkt;
9. GAV-Flohmarkt.

§ 2

Voraussetzungen und Auflagen für das Betreten

Beim Betreten und Verweilen der laut § 14 Marktordnung 2021 als Marktgebiet verordneten Flächen ist zu den jeweiligen Marktzeiten der unter § 1 Z. 1 bis 9 angeführten Märkte durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig bzw. höher genormten Standard zu tragen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht
 1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
 2. für zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen erforderliche Maßnahmen;
 3. für Organe der Behörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen der Berufsausübung, sofern durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann;

- (2) Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht
 1. während der Konsumation von Speisen und Getränken auf zugewiesenen Sitzplätzen von Gastgewerbe-Betriebsstätten;
 2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
 3. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen;
 4. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende

mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

§ 4

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 10 COVID-19-Maßnahmengesetz an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

Sie haben von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären.

§ 5

Strafbestimmung

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

§ 6

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Strengere Bestimmungen der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2022, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Günther Albel', written in a cursive style.

Günther Albel

